

Protokollauszug vom

25.09.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 20964, E-Mobility-Ladeinfrastruktur, Scheideggstrasse 46: Gebundeneerklärung von 805 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.24.640-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die E-Mobility-Ladeinfrastruktur an der Scheideggstrasse 46 in Winterthur im Gesamtbetrag von rund 805 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 20964, belastet.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entsorgung; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur hat mit dem Beschluss zur Weiterführung des Energie- und Klimakonzept 2050 (SR.21.139-1) vom 24. Februar 2021 die Umsetzungsplanung beschlossen. Dabei wurde der Fachbericht Massnahmenplan 2021 - 2028 verabschiedet. In diesem Massnahmenplan wird unter anderem unter Punkt M6.1 die Dekarbonisierung der städtischen Fahrzeugflotten definiert. Diese besagt, dass alle Fahrzeuge der Stadtverwaltung bis 2028 fossilfrei zu betreiben sind, soweit dies technisch machbar und sinnvoll ist. Die klimaneutrale Fahrzeugflotte wurde auch als Stossrichtung ins Legislaturprogramm 2022 bis 2026 des Stadtrates im Schwerpunkt Klimaschutz und Klimaanpassung aufgenommen.¹

Das Tiefbauamt stellt deshalb die Sammelfahrzeug-Flotte der Entsorgungslogistik auf elektrisch betriebene Fahrzeuge um. Die ersten beiden Elektro-Sammelfahrzeuge sind im Einsatz. Deren Batterien werden über Nacht in der Einstellhalle an der Scheideggstrasse 46 in Winterthur über Ladestationen aus dem bestehenden Elektroerschliessungssystem geladen. Für weitere sechs Elektro-Sammelfahrzeuge ist die Vergabe erfolgt und sie werden in den nächsten Jahren schrittweise in Betrieb genommen. Damit diese Fahrzeuge aufgeladen werden können, braucht es am Stützpunkt Scheideggstrasse 46 eine ausgebaute E-Mobility-Ladeinfrastruktur.

2. Projekt

Das Projekt für die E-Mobility-Ladeinfrastruktur in der Einstellhalle der Entsorgungslogistik an der Scheideggstrasse 46 in Winterthur soll sukzessive umgesetzt werden. Schlussendlich können mindestens acht Elektro-Sammelfahrzeuge gleichzeitig geladen werden. Dabei muss die Elektrozuleitung von der Trafostation ins Gebäude von 160 Ampere auf 630 Ampere erhöht werden, die Hausinstallation auf die neue Amperezahl angepasst werden und die Zuleitungen zu den Abstellplätzen in der Einstellhalle montiert werden. Die Ladesäulen werden gestaffelt, zusammen mit der Inbetriebnahme der neuen Elektrosammelfahrzeuge, über drei Jahre installiert und in Betrieb genommen.

Zusätzlich ist vorgesehen, an einem noch zu definierenden Aussenstandplatz eine vorhandene Schnellladesäule zu platzieren. Diese ermöglicht einerseits eine Schnellladung über Mittag für die eigene Fahrzeugflotte. Zugleich soll in Zeiten mit geringer Stromlast für externe Elektro-Lastwagen, welche beispielsweise bei der KVA abladen, eine Nachlademöglichkeit gegen Bezahlung

¹ Parl.-Nr. 2022.88 vom 28. September 2022

angeboten werden. Damit wird eine in der Region benötigte Lademöglichkeit für Lastwagen geschaffen und die installierte Elektroerschliessung lässt sich ohne Zusatzaufwand besser ausnutzen.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 8. Juli 2024:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST / Fr.
E-Mobility Ladeinfrastruktur, Scheideggstrasse 46	668 000.00
BKP Reserven/Rundungen	61 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	76 000.00
Total Bruttoinvestition	805 000.00
Total gebundene Ausgaben	805 000.00
Beantragte Gebundenerklärung	805 000.00

Im Vergleich zur ersten Projektskizze konnte anhand der Studie Zielnetzplanung vom Oktober 2023 sowie mehreren Besichtigungen vorhandener Ladesysteme im Frühjahr 2024 eine optimierte Lösung für die Elektro-Erschliessung der Werkhalle gefunden werden. Anstelle der ursprünglich geplanten Ladesäulen mit am Boden liegenden Leitungen wird ein Deckensystem bevorzugt. Damit können exponierte Ladestationen mitten in der Werkhalle sowie als Stolperfallen fungierende Leitungen vermieden werden. Einzig bei den beiden aussenliegenden Standplätzen wird eine wandmontierte Ladestation als sinnvoll erachtet. Neu berücksichtigt wurde die Stadtratsreserve von insgesamt 76 000 Franken.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung eingestellt:

Projekt-Nr.	20964
Projektbezeichnung	E-Mobility Ladeinfrastruktur, Scheideggstrasse 46

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504091	Projektierung	§	10 000.00
504092	Ausführung	§	720 000.00
Gesamtkredit		§	730 000.00

Jahr	Kostenart 504091	Kostenart 504092	Gesamtbetrag
Vorschau	10 000.00	600 000.00	610 000.00
2025		40 000.00	40 000.00
2026		40 000.00	40 000.00
2027		40 000.00	40 000.00
Reserven	0.00	0.00	0.00
Total	10 000.00	720 000.00	730 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2025 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504091	Projektierung	§	11 000.00
504092	Ausführung	§	794 000.00
Gesamtkredit		§	805 000.00

Jahr	Kostenart 504091	Kostenart 504092	Gesamtbetrag
Vorschau	11 000.00	435 000.00	446 000.00
2025		111 000.00	111 000.00
2026		111 000.00	111 000.00
Reserven		61 000.00	61 000.00
Reserve Stadtrat		76 000.00	76 000.00
Total	11 000.00	794 000.00	805 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum. Die Ladeinfrastruktur muss in der Einstellhalle der Elektro-Sammelfahrzeuge sein, damit diese über Nacht geladen werden können und am nächsten Tag wieder einsatzbereit sind.

Sachliche Gebundenheit:

Es besteht in Bezug auf die Beschaffung der E-Mobility-Ladeinfrastruktur für die Elektro-Sammelfahrzeuge ein unerheblicher sachlicher Ermessensspielraum.

Zeitliche Gebundenheit:

Die Beschaffung der E-Mobility-Ladeinfrastruktur ist dringend, da die bestehende Infrastruktur für die beiden im Einsatz stehenden Elektro-Sammelfahrzeuge noch genügt, nicht aber für bereits bestellten Fahrzeuge, welche 2025 ausgeliefert werden.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenbewilligung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 20964, zu belasten.

5. Termine

Kreditbeschluss Stadtrat: 3. Quartal 2024

Vergabeentscheid Tiefbauamt: 3. Quartal 2024

Bestellung: ab dem 3. Quartal 2024

Lieferung und Inbetriebnahme: Herbst 2024

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen und keine spezielle interne Kommunikation nötig.

Beilage (öffentlich):

1. Auszug Budget 2024

Beilage (nicht öffentlich):

2. Kostenzusammenstellung vom 8. Juli 2024